



Schule Rheineck

GESCHÄFTSREGLEMENT DER SCHULKOMMISSION

-
- Von der Schulkommission erlassen am 28.09.2020
 - Fakultatives Referendum: 02.11.2020 bis 11.12.2020
 - In Anwendung ab 1. Januar 2021

I. SCHULKOMMISSION

Der Rat erlässt gestützt auf Art. 101 der Gemeindeordnung der Stadt Rheineck vom 19. März 2012 folgendes Geschäftsreglement:

Zusammensetzung

Art. 1

Die Schulkommission besteht aus dem Schulkommissionspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.¹

Der Schulkommissionspräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates.²

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Schulleiter der jeweiligen Schuleinheit sowie mindestens ein von der Lehrerschaft gewählter Vertreter mit beratender Stimme teil.³

Fachpersonen können beigezogen werden.

Die Schulverwaltung führt das Protokoll und die Geschäfte der Schulkommission. Sie kann sich an den Sitzungsverhandlungen mit beratender Stimme beteiligen.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Schulkommission obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Volksschule sowie der Gemeindeordnung und der Schulordnung der Stadt Rheineck.

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfüllen können.

Dabei orientiert sie sich an den Leitgedanken, welche die Schulkommission entwickelt und in regelmässigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft.⁴

Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Art. 3

Folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden der Schulkommission zugeschrieben:

- a) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung, das Reflektieren mit der eigenen Situation sowie das Initiieren allfälliger Massnahmen
- b) Umsetzung der von der Schulkommission definierten Legislaturziele
- c) Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen
- d) amten als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten⁵

¹ Art. 89 i.V.m. 94 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG); Art. 36 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO).

² Art. 94 Abs. 1 Bst. b GG; Art. 27 GO.

³ Art. 91 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) i.V.m. Art. 114^{bis} VSG.

⁴ Abrufbar unter www.schulerheineck.ch

⁵ Art. 94 Abs. 3 Ziff. 2 GG.

- e) begründen und beenden der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen (Klassenassistenzen, Hausaufgabenhilfen, etc.)
- f) Vorschlags- und Empfehlungsrecht bei Anstellung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Schulleitungs- und Schulverwaltungspersonals an den Stadtrat
- g) Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen
- h) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung im Schulwesen
- i) Verfügung über die im Budget der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- j) Beschluss über die durch die Schulleitung erarbeitete Klassen- und Stellenplanung
- k) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Regelungen über das Schulwesen
- l) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen
- m) Erlass von Reglementen und Konzepten unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung
- n) Stellen von Anträgen an den Stadtrat
- o) weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Stadtrates übertragen sind

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission sind im Funktionendiagramm definiert.

Art. 4

Konstituierung

a) nach Erneuerungswahlen

Nach Erneuerungswahlen tritt die neu gewählte Schulkommission auf Einladung des neu amtierenden Schulkommissionspräsidenten zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Schulkommission trifft die für die neue Amtsdauer erforderlichen Wahlen und fasst die notwendigen Beschlüsse.

Die neu gewählte Schulkommission trifft ihre Vorkehrungen nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der neuen Amtsdauer antreten können.

Art. 5

b) nach Ersatzwahlen

Nach Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet die Schulkommission über eine allfällige Aufgaben-Neuverteilung.

Art. 6

Vertretung

a) Grundsatz

Die Schulkommission vertritt die Schule nach innen und aussen.

Art. 7

b) Delegation

Die Schulkommission lässt sich in aussenstehenden Kommissionen, bei Organisationen und Institutionen durch die von der Schulkommission bestimmten Kommissionsmitglieder vertreten. In Einzelfällen können auch Dritte im Namen der Schulkommission abgeordnet werden.

Art. 8

c) Repräsentation

Repräsentationsaufgaben werden in der Regel durch den Schulkommissionspräsidenten wahrgenommen. In Einzelfällen erfolgt die Repräsentation nach interner Absprache.

Sitzungen a) Einberufung	<p>Art. 9 Die Schulkommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Schulkommissionspräsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern statt.</p>
b) Traktandenliste	<p>Art. 10 Mit der Sitzungseinladung werden die Sitzungsgeschäfte bekannt gegeben.</p> <p>Mit dem Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder können die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte verändert werden.</p>
Beschlussfassung a) Kollegialitätsprinzip	<p>Art. 11 Die Schulkommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen deshalb gegenüber Dritten keine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>Vertritt ein Kommissionsmitglied eine andere Meinung als die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder, so kann es an der Sitzung eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.</p>
b) Geschäfte	<p>Art. 12 Die Schulkommission beschliesst grundsätzlich nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p>Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder der Schulkommission einverstanden sind.</p>
c) Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.⁶</p>
d) Mehrheitsbeschluss	<p>Art. 14 Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.⁷</p>
e) Zirkulationsbeschluss	<p>Art. 15 Duldet ein Geschäft keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung und rechtfertigt sich eine ausserordentliche Sitzung nicht, kann die Schulkommission auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Die Durchführung eines Zirkulationsbeschlusses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Ein Zirkulationsbeschluss ist rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt. Das Geschäft wird an der nächsten Sitzung protokolliert.</p>
f) Präsidialverfügung	<p>Art. 16 In unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen die Gesamtheit nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt der</p>

⁶ Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

⁷ Art. 22 Abs. 2 VRP.

Schulkommissionspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, anstelle der Schulkommission. Geschäft und Entscheidung werden an der nächsten Schulkommissionssitzung protokolliert.⁸

- g) Ausstand** **Art. 17** Ist ein Kommissionsmitglied von Gesetzes wegen verpflichtet, in den Ausstand zu treten, hat es den Sitzungsraum vor Diskussionsöffnung zum betreffenden Geschäft zu verlassen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Schulkommission unter Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitgliedes.⁹
- Protokoll** **Art. 18** Über die Verhandlungen der Schulkommission wird ein Protokoll geführt.¹⁰
- Öffentlichkeit** **Art. 19** Die Verhandlungen der Schulkommission und das Protokoll sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014 bleiben vorbehalten.¹¹
- Mitteilung der Beschlüsse** **Art. 20** Die Beschlüsse der Schulkommission werden den Beteiligten durch Protokollauszug oder mit separatem Schreiben mitgeteilt.
- Die Mitteilungen dürfen keine Stimmenverhältnisse der Beschlussfassungen in der Kommission enthalten.
- Die schriftlichen Mitteilungen werden vom Schulkommissionspräsidenten und von der Schulverwaltung unterzeichnet.
- Geschäfts- und Terminkontrolle** **Art. 21** Die Schulverwaltung nimmt die eingehenden Geschäfte zuhanden der Schulkommission entgegen. Sie führt eine Geschäfts- und Terminkontrolle.
- Vorlagen Bürgerschaft** **Art. 22** Abstimmungsvorlagen an die Bürgerschaft aufgrund des obligatorischen Referendums werden von der Stadtratskanzlei in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung im Entwurf ausgearbeitet, von der Schulkommission begutachtet und anschliessend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Antragstellung an die Bürgerschaft wird vom Stadtrat vorgenommen.¹²
- II. SCHULKOMMISSIONSPRÄSIDENT**
- Vorsitz** **Art. 23** Der Schulkommissionspräsident führt bei den Verhandlungen der Schulkommission den Vorsitz.

⁸ Art. 23 VRP.

⁹ Art. 7 f. VRP.

¹⁰ vgl. Art. 103 GG.

¹¹ vgl. Art. 104 GG.

¹² vgl. Art. 28 Bst. a der Gemeindeordnung

Schulverwaltung	Art. 24 Der Schulkommissionspräsident führt die Schulverwaltung.
Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten	Art. 25 Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulkommissionspräsidenten sind in Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 19. März 2012 und im Funktionendiagramm definiert.
Stellvertretung	Art. 26 Der Schulkommissionspräsident wird durch den Vizepräsidenten der Schulkommission vertreten. Ist auch dieser an der Amtsausübung verhindert, bezeichnet der Schulkommissionspräsident ein anderes Kommissionsmitglied als seinen Stellvertreter.
	III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Geschäftsreglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Von der Schulkommission erlassen am 28.09.2020.

Schulkommission Rheineck



Oscar Kaufmann
Präsident der Schulkommission



Franziska Schwyter
Schulverwaltung

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 02.11.2020 bis 11.12.2020.